

Richtlinien für Biolandbau und Bio-Verarbeitung

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 idgF. und jeweilige Durchführungsverordnungen (D-VO (EU) 2021/279 idgF., D-VO (EU) 2020/464 idgF.) und Delegierte Rechtsakte jeweils idgF. und Richtlinie Biologische Produktion

Achtung: Für Mitgliedsbetriebe von Bio Austria, Demeter und andere gelten noch zusätzliche Verbandsrichtlinien, die teilweise über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Nähere Infos erhalten Sie dazu bei den jeweiligen Verbänden.

Allgemeine Bestimmungen

- Chemisch-synthetische Handelsdünger, Klärschlamm, organische Dünger aus Intensivtierhaltung (Käfighaltung, Vollspaltensysteme, Geflügelmist aus Bodenhaltung ohne Auslauf) oder landloser Tierhaltung, sowie unerlaubte, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Herbizide werden im Betrieb nicht verwendet (auch keine Restbestände gelagert!). Es dürfen nur Betriebsmittel gemäß D-VO (EU) 2021/1165 Anhang I und II idgF. eingesetzt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes ist in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- Chemische Fliegenabwehr, rückstandserzeugende Baumaterialien werden nicht verwendet, Reinigung und Desinfektion erfolgt mit erlaubten Mitteln gemäß VO (EU) 2018/848 idgF., VO (EG) Nr. 889/2008 idgF.– Übergangsfrist bis 31.12.2023

Umstellung des Betriebes

- Der Betrieb muss einen Kontrollvertrag mit einer staatlich anerkannten Kontrollstelle abschließen. Die Mindest-Umstellungszeit beträgt 12 Monate. Ab diesem Zeitpunkt und nach erfolgter positiver Kontrolle können bestimmte Produkte (laut Zertifikat) mit dem Umstellungsvermerk „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. **Die Umstellungszeit beträgt für Grünland 24 Monate vor der Ernte, bei Ackerkulturen 24 Monate vor dem Anbau, für Dauerkulturen wie Obst, Streuobst, Beeren, Wein 36 Monate vor der Ernte.** Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeiten und positiver Kontrolle können Sie die Produkte laut Zertifikat mit dem Biovermerk „aus biologischer Landwirtschaft“ kennzeichnen.

Umstellungszeiten:

Ernte < 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ konv. Ware
Ernte > 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ Um-Ware
Anbau - Acker > 24 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ Bio Ware
Ernte - Grünland > 24 Mon. nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ Bio Ware

- Bio-Teilbetriebe: sind nur möglich, wenn jeweils andere Tier- und Kulturarten vorhanden, Gebäude, Flächen deutlich getrennt und Viehbestandsgrenzen auf beiden Teilbetrieben eingehalten werden.

Saatgut, Pflanzgut, Jungpflanzen

- Verwendung von biologischem Saatgut und Pflanzgut (Bio oder Umstellungsware). Der Einsatz von konventionell ungebeiztem Saatgut und Pflanzgut (vegetatives Vermehrungsmaterial wie Kartoffeln, Obstbäume, Beerensträucher, Stecklinge, Edelreiser usw.), ist nur bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und Pflanzgut, (AGES-Biosaatgutdatenbank, Bestätigung durch Händler, bzw. Sorten-Begründung.) nach schriftlicher Genehmigung – Antrag mit Saatgutansuchen - durch BIOS möglich. Gebeiztes Saatgut ist ausnahmslos verboten.
- Konv. Pflanzgut (z.B. Obstbäume, Weinreben, Edelreiser) muss wurzelnackt sein, damit der Flächenstatus erhalten bleibt. Der Einsatz von konv. Pflanzgut mit Topfballen oder im Container hat eine 24 monatige Umstellungszeit zur Folge.
- Verwendung von biologisch erzeugten Jungpflanzen, z.B. Gemüsejungpflanzen – keine Ausnahme!
- **Generelle Ausnahmen** (kein Saatgutansuchen notwendig) werden in der AGES Biosaatgutdatenbank veröffentlicht. Ausnahmen 2023: Gemüsesorten die nicht in der Saatgut-Datenbank gelistet sind und allgemeine Ausnahmen: Abessinischer Senf, Amarant, Anis, Bockshornklee, Bokharaklee, Erdklee, Fadenklee, Fenchel, Futterrüben, Futterzichorie/Wegwarte, Gelbklee, Gelber Steinklee, Glatthafer,

Goldhafer, Hornklee, Hybrid-Ölkürbis, Kammgras, Kleiner Wiesenknopf, Kolbenhirse, Kohlrübe, Koriander, Kornblume, Kresse, Kronwicke, Kümmel, Lupinen, Malve, Meliorationsrettich, Mungo, Pannonischer Klee, Petersilie, Ringelblume, Rohrschwengel, Rotes Straußgras, Rübsen, Salbei, Sareptasenf, Schabziegerklee, Schafgarbe, Schwarzkümmel, Schwedenklee, Sichelklee, Sommer-Raps, Sorghum Hirse, Spitzwegerich, Sudangras, Teff/Zwerghirse, Wiesenfuchsschwanz, Wiesen-Margerite, Wiesenschweidel, Wiesenrispe, Wilde Möhre, Winterfutterraps, Wundklee, Zuckerrüben u. allg. Pflanzenvermehrungsmaterial. **Achtung: Für konv. Grünlandmischungen ist ein Ansuchen notwendig!**

Aufzeichnungen

- Aufzeichnungen über Anbauflächen, zugekaufte Betriebsmittel, Erntemengen, sowie über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Produkte, einschließlich des Ab-Hof-Verkaufes, Rezepturen und Verarbeitungsaufzeichnungen sind zu führen und müssen bei der Kontrolle einsehbar sein.

Vorsorgemaßnahmen für Biobetriebe

Bio-Betriebe sind dazu angehalten, verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, die das Risiko der Kontamination mit nicht erlaubten Stoffen reduzieren sollen.

- Das Wissen der gültigen Bestimmungen und Richtlinien muss aktuell gehalten werden.
- Die Bio-Tauglichkeit als Betriebsmittel muss beim Zukauf bei einer **Eingangskontrolle** am Betrieb überprüft werden (z.B. Sackanhänger beim Saatgut, Bio-Zertifikat beim Tierzukauf, „Gegencheck“ mit dem Betriebsmittelkatalog beim Zukauf von Betriebsmitteln, etc.).
- Kontamination durch **Vermischen oder Vertauschen** von Produktionsmitteln muss vermieden werden. Auf eine korrekte Beschriftung von Lagerräumen und Behältnissen muss geachtet werden!
- Bei **Vergabe und Übernahme von Lohnständigkeit** muss eine Information und Instruktion des Lohnverarbeiters erfolgen.
- Parallelerzeugung von biologischen und konventionellen Produkten erfordert erhöhte Aufmerksamkeit. Hier kann eine Kontamination durch nur teilentleerte Maschinen (z.B. Mühle, Mähdrescher) erfolgen. Eine fachgerechte Reinigung, Spülchargen und Restmengenentleerung muss sichergestellt werden.
- Werden **Reinigungs- und Desinfektionsmittel** am Betrieb eingesetzt, so müssen diese Wirkstoffe laut EU-Bio-Verordnung erlaubt sein. Nur zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen eingesetzt werden. Ihr Einsatz muss dokumentiert werden.

Informationspflicht bei konv. Nachbargrundstücken

Grenzen Feldstücke eines konventionellen Betriebes an Bio-Feldstücke, so muss der konventionell wirtschaftende Nachbarbetrieb darüber informiert werden, dass er bezüglich der angrenzenden Bio-Flächen besondere Sorgfalt in der Bewirtschaftung üben muss (Informationspflicht).

Keine Informationspflicht besteht, wenn es sich bei den angrenzenden Flächen um konv. Grünland oder Ackerfutter oder Wald handelt bzw. die Feldstücke durch Pufferzonen wie Hecke, Brache, Straßen oder Wege getrennt sind.

Die Information kann mündlich, schriftlich, durch Beschilderung oder durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen. Nähere Infos bzw. Vorlagen erhalten Sie bei den Bioverbänden oder der Bioberatung!

Bioflächen im Agraratlas:

Unter <https://agraratlas.inspire.gv.at/> können alle Bioflächen angezeigt werden (erst ab einer gewissen Vergrößerungsstufe - bitte hineinzoomen). Für alle Bio-Flächen, die im AMA Mehrfachantrag enthalten sind, entfällt damit die Informationspflicht an konv. Nachbarn. Für Neuflächen und Flächen, die nicht im Mehrfachantrag enthalten sind, besteht weiterhin, sofern relevant, die Informationspflicht (Erläuterung siehe Vorsorge-Checkliste).

Tierhaltung

Umstellung (VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II idgF.)

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn = Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Herkunft der Tiere

- ▶ Biobetriebe müssen grundsätzlich Biotiere zukaufen
- ▶ Masttiere und Muttertiere müssen bio zugekauft werden (keine Ausnahme)
- ▶ Legehennen müssen bio zugekauft werden (Ausnahme: Eigenbedarf)
- ▶ Bestimmte Tiere zur Zucht können konventionell zugekauft werden, siehe Tabelle unten
- ▶ Werden erlaubte konventionelle Tiere oder Tiere von Umstellungsbetrieben zugekauft, müssen vor einer Biovermarktung die Umstellungszeiten eingehalten werden.

Konventioneller Tierzukauf zur Zucht: Antrag über VIS notwendig!

Ab 2023 muss jeder konv. Zucht-Tier-Zukauf online über VIS beantragt und genehmigt werden!

Der Zukauf von konv. **Jungtieren, ausgewachsenen männlichen Tieren und nulliparen weiblichen Tieren bis 10%** (Rinder, Pferde) **bzw. 20 %** (Schweine, Schafe, Ziegen, Geweihträger, Lamas, Alpakas, Kaninchen) zu Zuchtzwecken ist nur mehr mit einem Antrag über VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) möglich. Zuerst muss über die Bio-Tierdatenbank für Rinder, Schafe, Ziegen www.almmarkt.com bzw. für Schweine www.pig.at eine „Nichtverfügbarkeitsbestätigung“ heruntergeladen werden und dann unter portal.statistik.at der jeweilige Antrag vollständig ausgefüllt und abgeschickt werden.

Jungtiere für den erstmaligen Bestandsaufbau (NBIO_JT)

Männliche Tiere für die Bestandserneuerung (NBIO_MT)

Weibliche Tiere für die Bestandserneuerung (NBIO_WT)

Weibliche Tiere für die Bestandserweiterung bei erheblicher Haltungsvergrößerung (NBIO_WA)

Weibliche Tiere für die Bestandserweiterung bei Rassenumstellung (NBIO_WB)

Weibliche Tiere zum Aufbau eines neuen Produktionszweiges (NBIO_WC)

Ohne genehmigten Antrag ist kein Tierzukauf von konv. Zuchttieren möglich!

Achtung: Auch für konv. Küken von Legehennen von seltenen Rassen, Weidegänsen, Pekingenten ist ein VIS Antrag notwendig!

Küken für den Aufbau oder die Erneuerung eines Bestands (NBIO_KU)

Ausnahme: Für konv. Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen laut ÖPUL und für Königinnen und Schwärme (20%) in der Bienenhaltung ist kein VIS Antrag notwendig.

Tierart	Bedingung	Umstellungszeit
Rinder		
Mastkälber, Einsteller	ausschließlich Biotiere	
Zuchtkälber	Kälber zur Zucht: max. 6 Monate alt	falls als Schlachtier vermarktet: ¾ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Kalbinnen zur Bestandsergänzung	nur Kalbinnen: Zukauf max. 10 % des Bestandes der ausgewachsenen Rinder (> 1 Jahre)	6 Monate bei Milch ¾ des Lebens, mind. aber 12 Monate bei Fleisch
Kühe	ausschließlich Biotiere	
Zuchtstiere	ohne Einschränkung	¾ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Geflügel		
Legehennen	nur Bio-Junghennen!	
konv. Küken	nicht älter als 3 Tage	6 Wochen
Masthühner	ausschließlich Bio-Küken	
Geflügel für die Fleischerzeugung	Küken nicht älter als 3 Tage (gilt für Gänse, Puten, usw.)	10 Wochen

Schweine		
Mastschweine	ausschließlich Bio-Ferkel	
Ferkel, Jungsauen zur Bestandsergänzung	Zukauf konv. Ferkel zur Zucht mit weniger als 35 kg Lebendgewicht und Zukauf konv. Jungsauen zur Zucht (max. 20% des Bestandes der ausgew. Tiere).	6 Monate
Zuchteber	ohne Einschränkung	6 Monate
Schafe, Ziegen		
Mastlämmer, -kitze	ausschließlich Bio-Tiere	
Lämmer, Kitze zur Zucht	konv. Lämmer, Kitze: max. 60 Tage alt	falls als Schlachttier vermarktet: 6 Monate
Jungschafe, Jungziegen zur Bestandsergänzung	nur Jungschafe und Jungziegen: Zukauf max. 20 % des Bestandes der ausgewachsenen Schafe und Ziegen > 6 Monate	6 Monate bei Milch 6 Monate bei Fleisch
Zuchtböcke	ohne Einschränkung	6 Monate bei Fleisch
Bienen		
Bienen-Neuumsteller	Während Umstellungszeit Wachstausch mit Biowachs + positive Wachsprobe	12 Monate
Bienen	20 % konv. Weiseln oder Schwärme Achtung konv. Völker sind verboten!	12 Monate
Kaninchen		
	Zukauf max. 20 % konv. des Bestandes der ausgewachsenen Kaninchen	3 Monate
Geweihträger		
	Zukauf max. 20 % konv. des Bestandes der ausgewachsenen Geweihträger	12 Monate

Muttertiere – Zukauf nur von Biobetrieben

Muttertiere, also Tiere ab der ersten Geburt, dürfen nur von Biobetrieben zugekauft werden. Nur bei gefährdeten Haustierrassen laut ÖPUL (z.B. Murbodner, Pustertaler Sprinzen, usw.) können auch konv. Muttertiere bei entsprechendem Rassenachweis zugekauft werden.

Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung

Bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern (Tiere bis zum Alter von 6 Monaten) ist das Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

- ▶ Biokälber sind nicht verfügbar.
- ▶ Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers (Tierkörperverwertung TKV) muss bei der Kontrolle vorgelegt werden.

Die Ersatzkälber können nicht umgestellt werden (bleiben konventionell) und müssen spätestens nach dem vollständigen Absetzen (Ende der Milchsäugezeit) wieder konv. verkauft werden. Werden die Tiere zur Zucht verwendet, erlangen diese Biostatus, wenn die individuelle Umstellungszeit von mind. 12 Monaten und 3/4 des Lebens eingehalten wird.

Gefährdete Nutzierrassen (laut ÖPUL)

Zuchttiere von gefährdeten Nutzierrassen (Liste laut ÖPUL) können für die Zucht unbeschränkt und ohne Ansuchen zugekauft werden!

Lehnaviehregelung, Weidevieh

Lehnavieh: konv., betriebsfremde weibliche Kälber/Kalbinnen, die für einen begrenzten Zeitraum, mit der Verpflichtung der Rücknahme durch den konv. Herkunftsbetrieb auf einem Biobetrieb gehalten werden. Während des Aufenthalts am Biobetrieb gehen diese ins Bestandsverzeichnis über.

Weidevieh: betriebsfremde konv. Tiere, die während der Weidezeit auf Flächen des betroffenen Biobetriebs aufgetrieben werden. Diese betriebsfremden Tiere bleiben im Bestandsregister (Rinderdatenbank) des konv. Betriebs. Nur Biotiere können auch im Bestandsregister des Biobetriebes gemeldet werden.

Eigenbedarfstiere, Hobbytiere, Streicheltiere

Eigenbedarfstiere unterliegen nicht der VO (EU) 2018/848 idgF. es sind daher die Tierzukaufsregeln oder die Auslaufpflicht nicht anzuwenden. **Da ein Biobetrieb keine verbotenen Futtermittel am Betrieb lagern darf, sind auch Eigenbedarfstiere usw. ausschließlich mit Biofutter zu füttern!** Laut AMA wurde der Eigenbedarf bei Hühnern mit 10 Stk. und bei Schweinen mit 2 Stk. definiert. Werden mehr Stk. gehalten, sind die Biorichtlinien auch bei Auslauf usw. einzuhalten.

Fütterung

Grundsätzlich sind Bio-Futtermittel einzusetzen.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der VO (EU) 2018/848 idgF. und D-VO (EU) 2021/1165 Anhang III idgF. angeführt sind. Der Einsatz von Extraktionsschroten (z.B. Sojaextraktionsschrot), Tiermehl und konv. Milchaustauschern ist verboten.

- **Raufutterverzehrer (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen und Wildtiere): 100 % Biofutter (Bio/Um) – es dürfen keine konv. Futtermittel eingesetzt werden.**

Regelzeit zur Fütterung junger Säugetiere mit natürlicher Milch (Biomilch oder Biomilchpulver):

- 3 Monate bei Rindern und Pferden
- 45 Tage bei Schafen und Ziegen
- 40 Tage bei Schweinen

Rationsgestaltung

Anteil von Umstellungsfutter in der Ration

- Max. 25% Umstellungsfuttermittel in der Ration bei Zukauf, bis zu 100% Umstellungsfutter, wenn Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb stammt. Mindestens 60% der Futtermittel müssen vom eigenen Betrieb stammen- ab 2024 erhöht sich dieser Anteil auf 70% (VO 2018/848, Anhang II, Teil II idgF.).

Raufutter in der Ration

- Raufutterverzehrer: Die Ration enthält mind. 60% Raufutter. Milchvieh: der Anteil kann in den ersten 3 Monaten der Laktation nach Genehmigung d. Kontrollstelle auf 50 % reduziert werden.
- Schweine und Geflügel erhalten täglich Raufutter.

Alpung

- Alpung ist möglich, wenn die Alm am ÖPUL teilnimmt. Almbestätigung oder Almauftriebsliste müssen am Betrieb aufliegen. Zufütterung nur mit Biofutter, Tiere behalten Ihren Bio-Status.

Wandertierhaltung

- Bei Wandertierhaltung dürfen max. 10 % der Jahresmenge der TS von konv. Flächen stammen.

Konv. Futtermittel bei Geflügel

Grundsätzlich sind Biofuttermittel einzusetzen. Mindestens 30% der Futtermittel müssen vom eigenen Betrieb stammen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Biobauern möglich (VO 2018/848, Anhang II, Teil II idgF.), Geflügelmastperiode: Ration enthält mind. 65% einer Mischung aus Getreide, Eiweißpflanzen u. Ölsaaten.

Die erlaubten 5 % konv. Eiweißfuttermittel (Ölkuchen, Kartoffeleiweiß usw.) sind nur mehr für Junggeflügel bis 18 Wochen möglich, also für alle Junghennen, Bruderhähne, Masthühner, Enten und Truthühner. Für Legehennen wird eine Übergangsfütterung mit Futtermitteln, welche die 5 % konv. Anteil erhalten, bis zur 28. Lebenswoche toleriert. Hier ist eine entsprechende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Futtermittel notwendig! Für **Ferkel und Schweine** sind die 5 % konv. Futtermittel nicht mehr möglich, 100 % Bio bzw. UM-Futter notwendig!

Anteil von Grundfutter und Eiweißpflanzen von konv. Neulflächen in der Ration

- Grundfutter von konv. Neulflächen (Klee gras, Wiesen, Weiden), od. Eiweißpflanzen (z.B. Körnererbse, Ackerbohne) die nach dem Flächenzugang angebaut wurden: es dürfen max. 20 % konv. Futter von Neulflächen in der Ration enthalten sein. Zusammen mit den Umstellungsfuttermitteln dürfen nicht mehr als 25% bei Zukauf und bis zu 100 % vom eigenen Betrieb enthalten sein.

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen

Naturheilmittel und Homöopathika sind chem. synth. Mitteln vorzuziehen

Arzneimittel dürfen nur vom Tierarzt verabreicht werden, vorbeugende Verabreichung chem.-synth. Mittel und Antibiotika sind verboten.

Aufzeichnungen über Art des Mittels, Diagnose, Dosierung, Verabreichung, Dauer der Behandlung, Wartezeit werden geführt, Abgabe-Belege sind zu sammeln Verbot von Wachstums-, Leistungsförderer und Hormonen (ausgenommen tierärztl. Einzelbehandlungen mit Hormonen zur Brunst)

Verdoppelung der gesetzlichen Wartezeit. Arzneimittel mit 0 Tage Wartezeit dann mindestens 48 Stunden, Phytotherapeutische Mittel und Homöopathika mit 0 Tagen, dann auch 0 Tage Wartezeit.

Ausschluss aus der Biovermarktung bei:

- mehr als 3 allopathischen (chem. –synth.) Behandlungen/Jahr
 - mehr als 1 Behandlung bei einem Lebenszyklus < 1 Jahr
- (ausgenommen Impfungen, Parasitenbehandlungen)

Anbindehaltung

Laut VO (EU) 2018/848 idgF. ist die Anbindehaltung grundsätzlich verboten mit folgenden Ausnahmen:

- Einzelgenehmigung aus Tierschutz- oder Sicherheitsgründen, zeitlich begrenzt
- Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden
- **Kleinbetriebsregelung: Antragstellung** auf Ausnahmegenehmigung über **VIS** notwendig

Der „**Kleinbetrieb**“ wurde mit 35 Rinder-GVE definiert, d.h. Betriebe bis zu einer Größe von max. 35 GVE an Rindern (GVE-Berechnung laut eAma) können ihre Rinder weiterhin in Anbindehaltung halten, vorausgesetzt, dass ausreichende Weide/Auslauf angeboten wird und mind. 24 TGI-Punkte erreicht werden. Die 35 GVE beziehen sich auf den gesamten Rinderbestand, egal ob z.B. ein Teil im Laufstall gehalten wird. Die Rinder müssen in der Vegetationszeit Weidegang und außerhalb der Weidezeit mindestens 2 x pro Woche Auslauf/Freigelände erhalten. Für Betriebe mit Rindern über 35 GVE ist die Anbindehaltung nicht möglich.

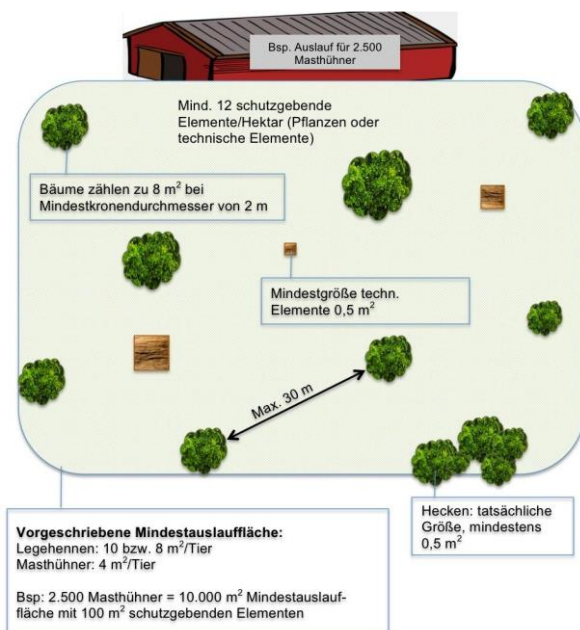
Spezielle Regeln für die Geflügelhaltung

- Geflügelställe sind eingestreut, mind. ein Drittel der Bodenfläche ist befestigt, **Kotgrube, Sitzstangen und Ein- und Ausflugklappen** (4 m je 100 m² Bodenfläche) sind vorhanden
- Ein- und Ausflugklappen müssen eine den Tieren angemessene Größe aufweisen, den Tieren hindernisfrei zur Verfügung stehen und direkten Zugang zu Freigelände gewähren
- Legehennenställe haben eine ausreichend große **Kotgrube** von 450 cm² je Henne, bei Beständen < 100 Tiere ist eigene Kotgrube nicht notwendig
- Tägliche **Beleuchtungsdauer** bei Legehennen max. 16 h, ausreichend Futter- und Tränkeeinrichtungen, keine Käfighaltung
- Wassergeflügel hat **Zugang zu fließendem Gewässer, Teich, See od. Wasserbecken** ab der vollständigen Befiederung (Gänse, Barbarieenten, Mularden ab 6 Wo., Pekingenten ab 5 Wo.). Anforderungen für aktuellen Tierbestand: Mindestlänge 1 m, nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Gans bzw. 2 cm pro Ente, Wassertiefe von mind. 10 cm und Breite der Wasserfläche von mind. 20 cm, Breite der Öffnungen mind. 15 cm. Rinnen oder Becken täglich reinigen, der Tränkebereich darf nicht verschlammten, wenn notwendig Aufstellungsort wechseln.

- **Auslauf** muss, wenn es die Bedingungen erlauben, stets zur Verfügung stehen, jedoch mind. 1/3 des Lebens. Auslauf großteils bewachsen, Schutzeinrichtungen müssen vorhanden sein
- **Langsam wachsende Rassen** werden eingesetzt. Hühner: Red JA (braun), JA 757 (Steirerhuhn-Bio weiß), Puten: Kelly BBB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermini. Ansonsten muss Mindestschlachtalter von 81 Tagen eingehalten werden. Gilt nicht für Eigenbedarfstiere!
- **Max. Gruppengröße je Stall** von 3000 Elterntiere, 10 000 Junghennen, 4800 Masthühner (Gallus gallus), 2500 Kapaune, 4000 Poularden, 2500 Truthühner od. Gänse, 5200 Perlhühner, 4000 weibl. Flug- od. Pekingenten, 3200 männl. Flug- od. Peking- od. sonstige Enten
- **Mehrere getrennte Stallabteile:** bei Haltung mehrere Herden, muss gewährleistet sein, dass sich die Herden im Geflügelstall nicht mischen können
- **Gesamtnutzfläche Geflügelställe** für Fleischerzeugung je Betrieb max. 1600 m².

Auslaufgestaltung im Geflügelbereich

Damit Geflügel das gesamte Auslaufgelände gleichmäßig nutzt und die Vegetation dadurch geschont bleibt, müssen über den gesamten Auslauf verteilt schutzgebende Elemente zur Verfügung gestellt werden. Als schutzgebende Elemente können sowohl Pflanzen als auch technische Elemente wie z.B. Sandkisten, Windschutznetze oder Gerüste dienen, wenngleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll. Bezogen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestauslauffläche müssen mindestens zwölf schutzgebende Elemente pro Hektar mit einer gemeinsamen Beschattungsfläche von 1 % (d.h. 100 m² bei 1 ha) zur Verfügung gestellt werden. Bäume über 2 m Kronendurchmesser werden mit 8 m², flächige Landschaftselemente (Hecken, Büsche) und technische Einrichtungen mit der tatsächlichen Fläche berechnet. Weiters darf der Abstand zwischen den Elementen/Stallgebäude und Auslaufrand 30 m nicht überschreiten. Das Freigelände darf einen Radius von 150m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe nicht überschreiten, kann auf 350m erhöht werden, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz verteilt ausreichend und gleichmäßig verteilt sind.



Grundsätzlich muss Bio-Geflügel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch ab der vollständigen Befiederung, Zugang zu Auslaufflächen angeboten werden und uneingeschränkt zugänglich sein.

Sofern Witterungsbedingungen und Bodenzustand dies erlauben, ist den Tieren ab folgendem Alter Auslauf anzubieten:

Junghennen/Legehennen: ab 12. Lebenswoche
Masthühner und Enten: ab dem 29.
Lebenstag Legehybridhähne: ab dem 43.
Lebenstag Pute und Gänse: ab dem 50.
Lebenstag

Besatzdichte

Max. 2 GVE, bzw. 170 kg N je Hektar.

Wird die Besatzdichte überschritten, muss ein Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag mit einem anderen Biobetrieb, der unter der Besatzdichte liegt und noch N-Dünger aufnehmen kann, abgeschlossen werden. Der Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag ist am besten mit der zuständigen Bezirksbauernkammer zu erstellen. Eine Abgabe an einen konventionellen Betrieb zur Erreichung der max. N-Düngermenge ist nicht möglich. Bitte beachten Sie weitere Düngergrenzen wie z.B. AMA-ÖPUL, Grundwasserschutzprogramm, Naturschutzauflagen usw.

Weidevorgabe Rinder, Schafe und Ziegen, Pferde

Grundsätzlich ist allen Tieren der Zugang zu Weidefläche zu gewähren, wann immer es die Umstände wie Witterung, Bodenzustand und jahreszeitliche Bedingungen (Saison) erlauben.

Als Weidesaison gelten die **Monate April bis Oktober**, wobei das Weiden während der Wintermonate natürlich nicht verboten ist.

Wann immer die Tiere während der Weidesaison aufgrund schlechter Witterung (z.B. winterliche Bedingungen im April) oder der Gefährdung des Bodenzustands zeitlich begrenzt **nicht geweidet** werden können, ist dies in den **Weideaufzeichnungen** zu begründen. Können einzelne Tiere aufgrund veterinärmedizinischer Gründe nicht täglich geweidet werden, so ist auch dies in den Aufzeichnungen zu vermerken. Während der Wintermonate (November bis März) ist das Führen von Weideaufzeichnung nicht erforderlich.

Weide von Jungtieren

Bei Jungtieren kann aus veterinärmedizinischen Gründen von der Weidevorgabe abgewichen werden. Unter veterinärmedizinische Gründe fällt bei Jungtieren die **Mindesttränkezeit von 90 Tagen** (bei Kälbern) bzw. **45 Tagen** (bei Lämmern und Kitzen) ab der Geburt, **zuzüglich weiterer vier Wochen in Hinblick auf eine gezielte Umstellungsfütterung**. Während dieser Zeit ist das Weiden nicht erforderlich. Werden Kälber, Lämmer und Kitze Jungtiere über die Mindesttränkezeit hinaus überwiegend mit Milch getränkt, so ist dies sachverständig und nachvollziehbar zu begründen.

Auch das Erfordernis der Bildung entsprechender Weidegruppen, in Abhängigkeit vom Alter der Jungtiere, kann berücksichtigt werden und eine Abweichung von der Weidevorgabe erlauben. Einzeltierbezogene Abweichungen dieser Art sind gegenüber der Kontrollstelle gesondert zu begründen und ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

Die Einschränkungen des Weidezugangs sind in den Weideaufzeichnungen zu dokumentieren.

Weideoptimum und Weidemaximum

Die Betriebe werden in verschiedene Haltungsformen eingeteilt:

Haltungsform A: (Laufstall mit ständigem Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf)

Haltungsform B: Laufstall ohne Auslauf aber ausreichend Weide

Haltungsform C: temporäre Anbindehaltung

Haltungsform D: ganzjährige Freilandhaltung

Das **Weideoptimum** gilt für Tiere in Haltungsform A (Laufstall mit ständigem Zugang zu Auslauf). In diesem Fall ist die **Bewegungsweide ausreichend**, wobei auf der Fläche eine überwiegend erkennbare Grasnarbe vorhanden sein muss. Die Weide dient in erster Linie der Bewegung. Als Richtschnur können **max. 25 GVE/ha** beweidet werden.

Pflanzenfressern, die in Haltungsform B (Laufstall ohne Auslauf), Haltungsform C (temporäre Anbindehaltung) und Haltungsform D (ganzjährige Freilandhaltung) gehalten werden, muss ein **Weidemaximum** geboten werden. Die Weide dient neben der **Bewegung auch der Futteraufnahme**, wobei Bewegung und Futteraufnahme unter Berücksichtigung der regionaltypischen Gegebenheiten maximiert werden müssen (in der Regel 150-180 Tage). Tieren in **Haltungsform C muss zusätzlich zweimal wöchentlich der Zugang zu Auslauf gewährt werden**, und zwar während der Wintermonate (November bis März) und wann immer das Weiden während der Weidesaison aufgrund der Umstände (Witterung, Bodenzustand, veterinärmedizinische Gründe, unionsrechtliche Verpflichtungen) nicht möglich ist.

Zur Durchführung von Routinemaßnahmen können Tiere zeitlich begrenzt in den Stall gebracht werden. Unter Routinemaßnahmen fallen zum Beispiel die Verkaufsvorbereitung (Vorbereitung der Tiere auf die Versteigerung, Ausstellung oder Messe) und veterinärmedizinische Gründe wie das Belegen und Trockenstellen von Tieren, Klauenpflege, Abkalbung, Eingriffe oder Quarantänemaßnahmen.

Entscheidend hierbei sind wieder die einzeltierbezogene und nachvollziehbar begründete Dokumentation und die zeitliche Begrenzung. So ist das Nichtweiden für den Vorgang des Trockenstellens und kurz vor der Abkalbung möglich, nicht aber während der gesamten Trockenstezeit. Generell ist die Isolation auf das in der Praxis übliche und unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Weide auf Steiflächen

Flächen können aufgrund ihrer Steilheit nicht generell als weidefähige Fläche ausgeschlossen werden. Witterungsumstände und der Zustand des Bodens können jedoch als Gründe für die zeitlich begrenzte Nichtnutzung dieser Flächen während der Weidesaison schlagend gemacht werden.

Weidemanagement im Krankheitsfall

Ist der Betriebsführer krank, kann die Weide zeitlich befristet so lange unterbrochen werden, bis der Normalbetrieb wieder organisiert werden kann (Genesung des Betriebsführers, Organisation von Helfern). Die Erkrankung muss in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zur Weidevorgabe stehen.

Ständiger Zugang zu Freigelände

Tiere der **Haltungsf orm A** haben gemäß Definition ständigen Zugang zum Freigelände. Daher ist die **gruppenweise Nutzung des Auslaufs in dieser Haltungsf orm nicht möglich**.

Für Stiere und Ochsen älter als 12 Monate ersetzt der ständige Zugang zu Freigelände den Zugang zum Weideland. Fütterungs- und Melkzeiten fallen unter Vorgänge im Rahmen des notwendigen betrieblichen Managements. Während der Dauer dieser Vorgänge kann der ständige Zugang zu Freigelände unterbrochen werden.

Stallgebäude

Mind. 50 % der Bodenfläche (berechnet von der Mindeststallfläche) sind befestigt (keine Spalten oder Gitter). Befestigte und eingestreute Liegeflächen (Stroh, unbehandeltes Sägemehl usw. – Steinmehl alleine genügt nicht) sind vorhanden.

Schweinen muss im Auslauf Beschäftigungs- oder Wühlmaterial (z.B. Strohraufe) angeboten werden.

Kälberaufzucht:

Kälber = Jungtiere bis 6 Monate!

- Verbot der Anbindehaltung bis 6 Monate
- Einzelhaltung nur in der 1. Lebenswoche, Gruppenhaltung ab der 2. Lebenswoche, Ausnahme nur bei gesundheits- und verhaltensbedingten Gründen
- Auslauf grundsätzlich ab der 2. Lebenswoche. Ausnahme: bei Betrieben mit Weidehaltung kann der Auslauf entfallen wenn die Kälber im weidefähigen Alter (etwa ab 4-5 Monate) auf die Weide kommen

Tierhaltungspraktiken

Verbot von Embryotransfer (Sperma aus ET und künstliche Befruchtung ist jedoch erlaubt)

Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel nur im Einzelfall. Enthornung und Kastration sind aus Sicherheitsgründen erlaubt, allerdings nur unter Schmerzausschaltung.

Eingriffe am Nutztier

Vor der Durchführung von Eingriffen am Nutztier ist über das VIS ein Antrag um Genehmigung zu stellen. Nähere Infos, die Formulare und den Online-Zugang dazu finden Sie online unter

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio>

Die Genehmigung ist bei der Biokontrolle vorzulegen und ist 3 Jahre lang gültig.

Ansuchen betrieblich für

- Enthornen von Kälbern bis zum Alter von 6 (bzw. 8 Wochen)
- Enthornen von Kitzen bis zum Alter von 4 Wochen
- Kupieren von Schwänzen bei Lämmern bis zum Alter von 7 Tagen

Ansuchen einzeltierbezogen für

- Enthornen von Kälbern über 6 Wochen
- Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

Mindeststall- und Freiflächen gemäß D-VO (EU) 2020/464 idgF.

	Stallfläche		(Freigelände, Auslauf) m ² je Tier
	Lebendgewicht kg	Mindestfläche m ²	
Zucht- und Mastrinder, Pferde	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4	3
	über 350	5 mind. 1 m ² /100 kg	3,7 mind. 0,75 m ² / 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30 (alleine) 9 (im Herdenverband)
Schafe und Ziegen	Schafe, Widder, Ziege, Böcke	1,5	2,5
Vor der Trennung mit der Mutter	Mutterschaf, -ziege (mit 1 Lamm/Kitz)	1,85	3
	Mutterschaf, -ziege (mit 2 Lämmer/Kitze)	2,20	3,5
	Mutterschaf, -ziege (mit 3 Lämmer/Kitze)	2,55	4
Nach der Trennung mit der Mutter (separate Haltung)	Lämmer / Kitze (bis 6 Monate)	0,5	0,5
	Jungschafe / -kitze (6-12 Monate)	1	1,25
Säugende Sauen mit Ferkel		7,5	2,5
Mastschweine	50 kg	0,8	0,6
Mastschweine	Bis 85 kg	1,1	0,8
Mastschweine	Bis 110 kg	1,3	1
Mastschweine	Über 110 kg	1,5	1,2
Ferkel (über 40 Tage alt)	Bis 35 kg schwer	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 (Sau), 6 (Eber), (10 bei Natursprung in Bucht)	1,9 (Sau), 8 (Eber)
Säugende Kaninchen mit Jungen	unter 6 kg	0,6	2,5
	Über 6 kg	0,72	
Trächtige Kaninchen und weibl. Zuchttiere	Unter 6 kg	0,5	2,5
	Über 6 kg	0,62	
Mastkaninchen (Absetzen bis Schlachtung) Nachzuchtkaninchen (Ende der Mast bis 6 Monate)		0,2 (Stall fix)	0,5
		0,15 (Stall mobil)	0,4
Ausgewachsener Rammler		0,6, 1 m ² wenn weibl. Tiere zur Paarung	2,5

Geweihträger (zwei bis zu 18 Monate alte Geweihträger gelten als 1 Geweihträger)	Mindestweidefläche je Gehege in ha		Besatzdichte Höchstanzahl erwachsene Tiere pro ha	
	Sikawild	1		15
Damhirsch	1		15	
Rothirsch	2		7	
Davidshirsch	2		7	
Mehr als eine Geweihträgerart	3		7 (Rot-oder Davidshirsche in Herde) 15 (weder Rot-noch Davidshirsche in Herde)	
	Stallfläche			Außenfläche je Tier in m ²
	Anzahl Tiere / m ²	Sitzstange cm / Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Hennen je Nest oder bei gemeinsamen Nest 120 cm ² / Tier (83 Hennen je m ²)	8
Mastgeflügel in festen Ställen	höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg / m ²	Mind. 5 cm pro Tier od. 25 cm ² größere Sitzhöhe/Tier		4 (Masthühner) 4 (Perlhühner) 4,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse)
Mastgeflügel in beweglichen Ställen mit max. 150m ² Bodenfläche	höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg /m ²	Mind. 5 cm pro Tier od. 25 cm ² größere Sitzhöhe/Tier		
Elterntiere für die Erzeugung von Bruteiern	>19 Wochen 6	18	7 Hennen je Nest oder bei gemeinsamen Nest 120 cm ² / Tier	4
Junghennen und Bruderhähne	21kg Lebendgewicht pro m ²	Mind. 10cm pro Tier oder 100cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier		1

Auslauföffnungen: mind. 4 m je 100 m² Stallfläche (Grundfläche) Fensterfläche: mind. 5 % der Stallfläche (Grundfläche), Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, Wasserbecken haben.

Für alle Tierarten außer Geflügel gilt: Mindestens 50 % der Mindeststallfläche ist als befestigte, eingestreute Liegefläche auszuführen.

Auslaufüberdachung: bei Neubauten für alle Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) sind mind. 50% der Mindestauslauffläche als unüberdacht auszuführen. Dieser prozentmäßige Anteil kann in zwei Ausnahmefällen auf 25% verringert werden:

- Niederschlagsmenge >1200 mm pro Jahr
- Saugende Säue bzw. Absatzferkel <35 kg Lebendgewicht

Bei Altbeuten gilt eine Übergangsfrist zur Erstellung des verordnungskonformen Zustandes bis längstens Ende 2030.

Umstellung - Vorzeitige Anerkennung

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn mit Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Vorzeitige Anerkennung von Flächen – Antragstellung bei Lebensmittelbehörde

Die verkürzte Umstellungszeit auf Grünlandflächen kann ab 01-01-2021 nicht mehr von der Biokontrollstelle genehmigt werden. Hier ist ein Antrag an die jeweilige Lebensmittelbehörde des Landes zu stellen. Formulare und nähere Infos, Adressen finden Sie online unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio>. Hier finden Sie auch Infos zu den notwendigen Unterlagen die für eine Verkürzung der Umstellungszeit benötigt werden. Die behördlichen Bescheide sind am Biobetrieb aufzubewahren und im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen.

Die Umstellungsfristen für die Tiere bei vorzeitiger Anerkennung

- 6 Monate bei Milch, 6 Monate bei Fleisch von kleinen Wiederkäuern (Schafe, Ziegen)
- 12 Monate bei Fleisch und $\frac{3}{4}$ des Lebens

beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, wo 100 % Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb oder Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb + zugekauft Bio-Futter verfüttert werden und auch sonst alle Richtlinien (Haltung, Auslauf usw.) eingehalten werden. Im günstigsten Fall kann also bereits z.B. nach 6 Monaten Biomilch vermarktet werden. Die am Betrieb vorhandenen Tiere erhalten den Bio-Status bei Fleisch aber erst nachdem diese $\frac{3}{4}$ des Lebens biologisch gehalten und gefüttert wurden. Das bedeutet, dass ein Großteil der vorhandenen Kühe bei der Schlachtung konv. vermarktet werden muss. Die Nachzucht (Tiere die nach der Anerkennung der Milch geboren wurden), ist aber sofort bio.

Umstellungsfristen bei konform konventionell zugekauften Rinder

Für erlaubt konv. zugekaufte Rinder gelten folgende Umstellungszeiten vor einer Biovermarktung: für Fleisch mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens, für Milch 6 Monate.

Beispiel: Im Rahmen der Ausnahmeregelungen wird eine konventionelle trächtige Kalbin angekauft. Das Tier ist 2 $\frac{1}{2}$ Jahre alt und zwei Monate vor der Abkalbung. Diese 2 $\frac{1}{2}$ Jahre werden nun als ein Viertel der Lebenszeit angesehen. Das heißt, die betroffene Kuh muss weitere 7 $\frac{1}{2}$ Jahre ihres Lebens, also $\frac{3}{4}$ auf einem Biobetrieb verbringen, damit diese Kuh bio vermarktet werden kann. Die Umstellungszeit für die Milch endet 6 Monate nach dem Zukauf. Es muss sichergestellt sein, dass die Milch der betroffenen Kuh in dieser Umstellungszeit nicht als Biomilch geliefert wird. Das am Biobetrieb geborene Kalb ist aber sofort bio.

Beispiel: Wann ist das konv. Rind bio?

Konv. Kalbin	Mindest-Haltedauer am Biobetrieb	Biostatus erreicht
Zukaufsalter	(Zukaufsalter mal 3)	(Zukaufsalter mal 4)
30 Monate (2 Jahre, 6 Monate)	90 Monate (7 Jahre, 6 Monate)	120 Monate (10 Jahre)

Praxistipp: Kennzeichnen Sie jedes konventionell zugekaufte Tier im Bestandsverzeichnis deutlich!

Gentechnik

- Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen (GVO's)
- Verbot von Betriebsmitteln aus GVO-Produktion

Dieses Verbot gilt für:

- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Pektin) und Aromen
- Verarbeitungshilfsstoffe
- Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel-Zusatzstoffe
- Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial
- Tiere

Ausnahme: Tierarzneimittel

Pflanzenbau

A) Düngemittel, Bodenverbesserer (D-VO (EU) 2021/1165; Anhang II idgF.)

Die hier angeführten Düngemittel u. Bodenverbesserer können von Biobetrieben eingesetzt werden. **Produkte, die nicht angeführt sind, sind verboten!** (siehe auch Betriebsmittelkatalog f. Biobetriebe)

Bezeichnung; Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Gesteinsmehl und Ton	
Stallmist	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>
Getrockneter Stallmist, getrockneter Geflügelmist	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschl. Geflügelmist u. kompostierter Stallmist	<i>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung bzw. Intensivtierhaltung stammen</i>
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche,...)	<i>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung bzw. Intensivtierhaltung stammen. Verwendung nach kontrollierter Fermentation/Verdünnung.</i>
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfälle	<i>Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen. Nur pflanzl. und tierische Abfälle. Es gelten Grenzwerte für Schwermetalle!</i>
Torf	<i>Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).</i>
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insekten	<i>Gegebenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009</i>
Substrat von Pilzkulturen	<i>Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.</i>
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	<i>Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung (Biogaserzeugung).</i>
Biogasgärreste	<i>Tierische Nebenprodukte. Nicht aus industrieller Tierhaltung.</i>
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	<i>z.B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime, hydrolysierte Proteine usw.</i>
Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs	<i>Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn- und Haar-, Hautmehl, Wolle, Pelze, Haare, Milcherzeugnisse, hydrolysierte Proteine</i>
Algen und Algengerzeugnisse	<i>Ausschließlich gewonnen durch: - physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen - Extraktion mit Wasser oder sauren und/ oder alkalischen wässrigen Lösungen - Fermentation</i>
Sägemehl und Holzschnitt	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Rindenkompost	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Holzasche	<i>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</i>
Weicherdiges Rohphosphat	<i>Cadmiumgehalt höchstens 75 mg/kg P₂O₅/ 25% P₂O₂</i>
Aluminiumcalciumphosphat	<i>nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5) 30% P₂O₂</i>
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat)	<i>z.B. Granuliertes Thomasmehl, Thomasphosphat</i>
Kalirosalz oder Kainit	<i>9% K₂O, Kali ausgedrückt als wasserlösliches K₂O- 2% MgO</i>
Kaliumsulfat, möglicherweise aus Magnesiumsalz enthaltend	<i>Aus Kalirosalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend</i>

Schlempe oder Schlempe-Extrakt	<i>Keine Ammoniakschlempe. Für Erzeugnisse aus Raps, Mais, Soja ist eine Zusicherungserklärung (GVO frei) oder Bestätigung (inländische Ware) notwendig.</i>
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs	<i>z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw. (Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten)</i>
Calcium- und Magnesiumcarbonat natürlichen Ursprungs	<i>z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl,... (Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten)</i>
Magnesiumsulfat	<i>z.B. Kieserit, Bittersalz; ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Calciumchloridlösung	<i>Blattbehandlung bei Apfelbäumen nach nachgewiesenem Calciummangel</i>
Calciumsulfat	<i>z.B. Gips Ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	<i>z.B. Carbokalk</i>
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	<i>Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird</i>
Elementarer Schwefel	<i>Bis 15. Juli 2022, ab dann einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009</i>
Mineralische Spurennährstoffe Natriumchlorid	<i>z. B. Eisen, Bor, Kobalt, Kupfer, Mangan, Molybdän, Zink,</i>
Leonardit	<i>Organisches Sediment mit hohem Huminsäuregehalt. Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.</i>
Huminsäuren und Fulvinsäuren	<i>Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen, außer Ammoniumsalzen und der Trinkwasseraufbereitung</i>
Xylit	<i>Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlenbergbaus)</i>
Chitin	<i>Polysaccharid aus Krebstierpanzern. Nur aus nachhaltiger Fischerei oder ökologischer/biologische Aquakultur.</i>
Organisches Sediment aus Binnengewässern	<i>Entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff z.B. Faulschlamm. Schwermetallhöchstgehalte!</i>
Pflanzkohle betriebsfremd	<i>In Österreich einsetzbar, wenn nach den Richtlinien für Qualitätsstufe Premium des EBC (European Biochar Certificate) zertifiziert, oder per Bescheinung nach §9a (DMG 1994) durch das BAES zugelassen</i>
Pflanzkohle aus eigener Produktion	<i>Siehe Erlass Einsatz von Pflanzkohle bzw. nähere Infos erhalten Sie bei info:gen, nur aus pflanzlichen Stoffen-bis 15.Juli 2022 Höchstwert 4mg PAK pro Kg Trockenmasse, ab 16.Juli 2022 gelten einschlägige Beschränkungen des Gehalts gemäß Verordnung (EU) 2019/1009</i>
Muschelabfälle	<i>Nur aus nachhaltiger Fischerei oder biologischer Aquakultur</i>
Eierschalen	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>

B) Pflanzenschutzmittel (D-VO (EU) 2021/1165, Anhang I idgF.)

Achtung: Im Biolandbau dürfen nur amtlich registrierte Pflanzenschutzmittel (Registriernummer muss vorhanden sein!) verwendet werden, welche aus nachfolgenden Substanzen bestehen!

Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Grundstoffe:	<i>Grundstoffe, die unter die Definition als Lebensmittel fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt sind. Genaueres siehe Betriebsmittelkatalog</i>
Eqisetum arvense L. (Ackerschachtelhalm)	
Chitosanhydrochlorid	<i>Aus Aspergillus oder biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei</i>
Saccharose	
Calciumhydroxid	
Essig	

Lecithine	
Weidenrindenextrakt (Salix ssp. Cortex)	
Fructose	
Natriumhydrogencarbonat	
Molke	
Diammoniumphosphat	<i>Nur als Lockstoff in Fallen</i>
Sonnenblumenöl	
Bernnesselextrakt (Urtica-dioica-extrakt) (Urtica-urens-Extrakt)	
Wasserstoffperoxid	
Natriumchlorid	
Bier	
Senfsaatpulver	
Zwiebelöl, Zwiebel Extrakt (Allium cepa* L.)	
Kuhmilch	
Wirkstoffe mit geringem Risiko:	
COS-OGA	
Cerevisan und Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Kein GVO-Ursprung
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	
Laminarin	<i>Tang, biologisch angebaut oder nachhaltig geerntet.</i>

Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen: die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern; die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Andere Substanzen/keine besondere Kategorie

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Spinosad	<i>BIO AUSTRIA: Gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit verdoppeln.</i>
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	<i>Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. BIO AUSTRIA: Maximale Reinkupfermenge pro Hektar und Jahr bei Ackerkultur: 2kg; bei Obst und Wein 3kg; bei Hopfen 4kg.</i>
Ethylen	<i>BIO AUSTRIA: Nur zur Keimverhinderung bei der Kartoffel- und Zwiebellagerung.</i>
Paraffinöl	
Quarzsand	
Fettsäuren	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.</i>
Knoblauchextrakt (Allium sativum)	
Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schaffett (Wahrnehmung über den Geruchssinn)	<i>z.B. Schaffett. Anwendung nur auf ungenießbaren Pflanzenteilen und soweit das Pflanzenmaterial nicht von Schafen oder Ziegen aufgenommen wird.</i>
Hydrolisiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	<i>Präparate, die zwischen Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden.</i>
Pheromone und andere Semiochemikalien	<i>Einsatz nur in Fallen und Spendern.</i>
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Kaliumhydrogencarbonat	

Azadirachtin aus Azadirachta indica (Margosaextrakt)	<i>Aus Samen des Neembaum</i>
Citronellöl	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid</i>
Nelkenöl	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid</i>
Rapsöl	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid</i>
Grüne-Minze-Öl	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid</i>
Orangenöl	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid</i>
Teebaumöl	<i>Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid</i>
Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium	<i>gewonnen aus Pflanzen</i>
Schwefel	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Maltodextrin	
Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)	
Deltamethrin	<i>Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrcera oleae</i> und <i>Ceratits capitata</i></i>
Lambda-Cyhalothrin	<i>Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrcera oleae</i> und <i>Ceratits capitata</i></i>

Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen	<i>Kein GVO-Ursprung</i>

Verarbeitung

In Verarbeitungsprodukten beträgt der Anteil an nicht biologischen Zutaten höchstens 5 %. Der Zusatz von Wasser bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die beim jeweiligen Stoff angeführten Einschränkungen müssen **unbedingt** beachtet werden! Jene Zutaten, deren E-Nummern **fett** gedruckt sind, werden laut VO (EU) 2018/848 idgF. als landw. Komponenten gesehen und können in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden. Seit 01.07.2010 ist diese Berechnungsvorgabe jedoch verpflichtend.

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger (D-VO (EU) 2021/1165, Anhang 5, Teil A idgF.)			
E 153 Pflanzenkohle		X	nur für: geaschter Ziegenkäse und Mobier-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 160 b Annatto, Bixin, Norbixin¹		X	nur für: Roter Leicester-Käse, Double-Gloucesther-Käse, Cheddar, Mimolette-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 170 Calciumcarbonat	X	X	darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220 Schwefeldioxid oder E 224 Kaliummetabisulfit (Kaliumdisulfit, Kaliumpyrosulfit)	X	nur für Met	In Obstweinen (¹) sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg (**) (¹) In diesem Zusammenhang ist „Obstwein“ definiert als Wein aus anderem Obst als Weintrauben (einschließlich Apfel- und Birnenwein). (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l.
E 223 Natriummetabisulfit		X	Für Krebstiere
E 250 Natriumnitrit		Nur für die Fleischerzeugung	Richtwert für die Zugabemenge: 80 mg/kg Rückstandshöchstmenge (ausgedrückt in NaNO ₂): 50 mg/kg
E 252 Kaliumnitrat		Nur für die Fleischerzeugung	Beide Zusatzstoffe nicht in gemeinsamer Verbindung einsetzbar! Nur wenn keine technologische Alternative vorhanden ist
E 270 Milchsäure*	X	X	
E 290 Kohlendioxid	X	X	
E 296 Apfelsäure*	X		nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 300 Ascorbinsäure*	X	nur für Fleischerzeugnisse	
E 301 Natriumascorbat*		X	In Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleischerzeugnissen
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte*¹	X	X	Antioxidans
E 322 Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse). Nur, wenn aus ökologischen/biologischen Produktion
E 325 Natriumlactat	X	X	
E 330 Zitronensäure*	X	X	
E 331 Natriumcitrat*	X	X	

E 333 Calciumcitrate*	X		
E 334 Weinsäure (L(+)-)*	X	nur für Met	
E 335 Natriumtartrate *	X		
E 336 Kaliumtartrate*	X		
E 341 (i) Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E-392 Extrakt aus Rosmarin	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion und nur bei Verwendung von Ethanol als Extraktionsmittel“
E 400 Alginsäure*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 401 Natriumalginat*	X	nur für Milcherzeugnisse, Wurstwaren auf Fleischbasis	
E 402 Kaliumalginat*	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 406 Agar-Agar	X	nur für Milch- und Fleischerzeugnisse	
E 407 Carrageen	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 410 Johannesbrotkernmehl ¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 412 Guarkernmehl ¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 414 Gummi arabicum ¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 415 Xanthan*	X	X	
E 417 Tarakernmehl	X	X	Verdickungsmittel Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 418 Gellan	X	X	Nur in der stark acyl-haltigen Form nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe nur aus ökologischer/biologischer Produktion- gilt ab 01.01.2023
E 422 Glycerin	X		Pflanzlichen Ursprungs. Für Pflanzenextrakte und Aromen, Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln, Beschichtung Filmtabletten Nur aus ökologischer/biologischer Produktion nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 440 i Pektin ¹	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 460 Cellulose		X	Gelatine
E 464 Hydroxypropyl- methylcellulose	X	X	nur zur Herstellung von Kapselhüllen
E 500 Natriumcarbonat	X	X	
E 501 Kaliumcarbonat	X		
E 503 Ammoniumcarbonat	X		
E 504 Magnesiumcarbonat	X		
E 509 Calciumchlorid		X	zur Milchgerinnung
E 516 Calciumsulfat	X		Träger
E 524 Natriumhydroxyd	X		Oberflächenbehandlungsmittel von Laugengebäck und Säureregulierung bei ökologischen/biologischen Aromen
E 551 Siliciumdioxid (als Gel oder kolloidale Lösung)	X	X	Für Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform, Aromen und Propolis nicht für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 553 b Talkum	X	Überzugsmittel für Fleischerzeugnisse	Oberflächenbehandlung
E 901 Bienenwachs	X		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung

E 903 Carnaubawachs	X		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Konservierende Beschichtung von Früchten (Schutz vor Schadorganismen) Nur aus ökologischen/biologischer Produktion
E 938 Argon	X	X	
E 939 Helium	X	X	
E 941 Stickstoff	X	X	
E 948 Sauerstoff	X	X	
E 968 Erythrit	X	X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie gewonnen, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe

***Gentechnikzusicherungserklärung notwendig** (siehe www.infoxgen.com)

¹ Diese Zutaten gelten lt. laut VO (EU) 2018/848 idgF. als „landwirtschaftlichen Ursprungs“ und müssen in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden. Betrifft auch Hefe!

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse (D-VO (EU) 2021/1165, Anhang V, Teil A idgF. und VO (EG) Nr. 1333/2008 idgF.)			
Wasser	X	X	Trinkwasser (lt. Rili 98/83/EG)
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat (Entsäuerungskalk)	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		nur zum Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X	X	
Milchsäure*		X	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung
L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten*	Für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten		
Zitronensäure*	X	X	
Essigsäure/Essig	X		Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion stammend. Für die Fischverarbeitung, aus natürlicher Fermentation
Natriumhydroxyd	X		Für die Zuckerproduktion, für die Gewinnung von Öl, ausgenommen Olivenöl, Pflanzenproteinextrakte
Schwefelsäure	nur Zuckerherstellung	nur zur Gelatineherstellung	
Hopfenextrakt, Pinienharzextrakt	Nur für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung		Wenn verfügbar aus biologischer Landwirtschaft
Salzsäure		X	nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung best. Käse (Gouda, Edamer, Maasdamer, Borenkaas, Friese, Leidse Nagelkaas)

Ammoniumhydroxid		nur Gelatineherstellung	
Wasserstoffperoxid		nur Gelatineherstellung	
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol*	X	X	nur als Lösemittel, für BIO AUSTRIA-Betriebe nur als Lösemittel für pflanzliche Produkte erlaubt
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter. Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen. für BIO AUSTRIA-Betriebe: nur in Backblechschmierfetten
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
Aktivkohle	X		
Talkum	X		Gemäß den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse)
Cellulose	X	nur zur Gelatineherstellung	
Kieselgur	X	nur zur Gelatineherstellung	
Perlit	X	nur zur Gelatineherstellung	
Haselnusschalen	X		
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel. nur aus ökologischer/ biologischer Bienenhaltung
Carnaubawachs	X		Trennmittel. nur aus ökologischen/ biologischen Rohstoffen
Thiaminhydrochlorid (Vitamin B1)	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Diammoniumphosphat	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Holzfasern	X	X	Die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine aus Mikroorganismen)

*Gentechnikzusicherungserklärung notwendig (siehe www.infoxgen.com)

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
<u>Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten</u> (VO (EU) 2018/848 Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe c idgF., D-VO (EU) 2021/1165 Anhang V, Teil C idgF.)			
Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen
Natriumcarbonat	X	X	Zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzliche Öle	X	X	schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion stammend

Bestimmte Stoffe, Zubereitungen für die LM-Verarbeitung VO(EU) 2018/848 idgF. und VO(EU) 2021/1165 idgF. Anhang V

Gemäß (VO (EU) 2018/848 idgF. und VO (EU) 2021/1165 idgF Anhang V. dürfen folgende üblicherweise in der Lebensmittelproduktion (außer Wein) verwendete Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen oder von solchen die mit Hilfe von GVO's hergestellt wurden. Positivliste siehe www.infoxgen.com bzw. Betriebsmittelkatalog für Biobetriebe. **Hefe muss ebenso gentechnikfrei eingesetzt werden und seit 1.1.2014 in die %-Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten mit einbezogen werden. Übersteigen die konventionell eingesetzten Rohstoffe 5% (betrifft auch Hefe), darf das Produkt nicht mehr als Bio-Produkt bezeichnet werden.**

Natürliche Aromastoffe:

Natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG gekennzeichnet sind. **Für Bio Austria Betriebe: nur Rauch von naturbelassenen Hölzern und Zweigen**

Farben von Eiern und Stempelaufdrucke:

Entsprechend der EU Bio-Verordnung müssen Farben und Hilfsstoffe für das traditionelle Färben der Schale gekochter Eier in erster Linie von Erzeugnissen aus der Natur stammen. Farben stammen daher von natürlichen Frucht- oder Gemüsesäften, Konzentraten und Pulvern sowie von anderen geeigneten Pflanzenextrakten oder färbenden Pflanzenmaterial, vorzugsweise von biologischen Erzeugnissen. Hilfsstoffe sind z. B. Cellulose, Verdickungsmittel oder Stärke aus biologischer Landwirtschaft. Nähere Angaben zu den zulässigen Zusatzstoffen, Überzugsmittel etc. finden Sie im Betriebsmittelkatalog oder online unter www.infoxgen.com

Trinkwasser und Salze, Mineralstoffe

(hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden; Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine*, Aminosäuren* und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. spezielle diätetische Lebensmittel, Baby Food).

Konventionelle Zutaten (EU-VO 889/2008, Anhang IX, VO (EU) 2018/848 Artikel 24, Absatz b)- **Übergangsfrist bis 31.12.2023**

95 % der landwirtschaftlichen Zutaten müssen in biologischer Qualität, die restlichen 5 % können konventionell eingesetzt werden, wenn diese Zutaten in der folgenden Auflistung enthalten sind (nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe):

Essbare Früchte, Nüsse und Samen)

Eicheln
Kolanuss
Stachelbeeren
Maracuja (Passionsfrucht)
Himbeeren (getrocknet)
Rote Johannisbeere (getrocknet)

Essbare Gewürze u. Kräuter

Pfeffer, peruanisch
Meerrettichsamensamen
Kleiner Galgant
Saflorblüten
Brunnenkresse

Verschiedenes (nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe)-

Algen, einschließlich Seegrass, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen

Konventionelle Zutaten (D-VO (EU) 2021/1165 Anhang V Teil B) **auch nach 31.12.2023 gültig**

- *Arame-Algen* (*Eisenia bicyclis*), *Hijiki-Algen* (*Hizikia fusiforme*)
- *Rinde des Pau d'Arco Baumes* *Handroanthus impetiginosus* („lapacho“) nur für Kombucha und Teemischungen
- *Därme* aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs
- *Gelatine* aus anderen Quellen als von Schweinen
- *Milchmineral* (pulverförmig oder flüssig) nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen
- *Wildfisch* und *wild lebende Wassertiere* sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse nur aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 und nur, wenn nicht aus ökologischer/biologischer Aquakultur verfügbar

Fette und Öle, raffiniert od. nicht, nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao, Kokosnuss, Oliven, Sonnenblumen, Palmen, Raps, Saflor, Sesam, Soja

d.h. Öle und Fette aus Kakao, Kokosnuss, Oliven u. Sonnenblumen, usw. müssen biologisch sein!

Für Bio Austria Betriebe: alle pflanzlichen Fette und Öle müssen biologisch eingesetzt werden

Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Fruchtzucker

Reispapier, Oblaten nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe

Verschiedenes

Erbsenprotein nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen, Kirsch nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe

Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen, (nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe), Gelatine (nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe), Därme Molkepulver „Herasuola“ nicht erlaubt für Bio Austria Betriebe

Auslobung/Etikettierung

Für Österreich lautet die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung für Bioprodukte „aus biologischer Landwirtschaft“ oder „aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft“. Statt „biologisch“ kann auch der Begriff „ökologisch“ und statt „Landwirtschaft“ können auch die Begriffe „Landbau“ oder „Anbau“ verwendet werden. Die Abkürzungen „kbA“ oder „kbL“ für sind auf Warenbegleitpapieren ebenfalls erlaubt und dort oft zu finden. Zusätzlich muss auf den Etiketten und Warenbegleitpapieren auch die Codenummer von BIOS AT-BIO-401 angeführt sein. Es wird empfohlen, die Codenummer von BIOS in den Hofstempel aufzunehmen. Weiters müssen neben den oben genannten Vorgaben für die Auslobung von Bioprodukten natürlich auch die allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationsvorschriften eingehalten werden.

Beispiel: „Bio-Marmelade aus biologischer Landwirtschaft“. In der Zutatenliste am Etikett müssen zusätzlich die einzelnen Bio-Zutaten, z.B. mittels * bei der Zutat mit einem Hinweis „aus biologischer Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Ebenso ist der Kontrollstellencode von BIOS AT-BIO-401 anzuführen.



EU-Bio-Logo

Seit 1. Juli 2010 muss auf allen vorverpackten Bio-Produkten das EU-Bio-Logo angebracht werden. Das Logo muss mind. 9 mm hoch und 13,5 mm breit sein, das Verhältnis Höhe/Breite stets 1:1,5 und darf nicht verändert werden. Im selben Sichtfeld (z.B. darunter) muss noch der Kontrollstellencode von BIOS: AT-BIO-401 und unmittelbar unterhalb die Herkunft der Rohstoffe z.B. AT-Landwirtschaft, EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft oder EU/Nicht-EU-Landwirtschaft angebracht werden. Bei AT-Landwirtschaft müssen 95 % der landw. Zutaten aus Österreich stammen!

Bio-Marillenmarmelade

hergestellt von:
Name
Anschrift

Hergestellt aus
xy g Früchten
je 100 g

Gesamtzucker-
halt xy g je 100 g

Nettofüllmenge:
mindestens haltbar bis:



Zutaten: Marillen*,
Zucker*, Geliermittel:
Pektin, Säuerungsmittel:
Ascorbinsäure

*aus biologischer
Landwirtschaft



AT-BIO-XXX
Österreich-Landwirtschaft

Kein EU-Bio-Logo:

Umstellungsprodukte: Umstellungsprodukte (nur Monoprodukten) dürfen nur mit dem Pflichttext: „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden

Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil: Seit 1. Jänner 2009 ist es möglich, einzelne in einem Verarbeitungsprodukt enthaltene Bio-Zutaten auszuloben. Voraussetzung hierfür:

- es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe verwendet werden, die in oben angeführten Listen angeführt sind.
- die gleiche Zutat darf nicht gleichzeitig in biologischer, Umstellungs- und/oder konventioneller Qualität in einem Produkt verwendet werden z. B. Bio-Marillen und konv. Marillen in Marillenmarmelade.
- in der Zutatenliste ist der Gesamtanteil in Prozent an Bio-Komponenten anzuführen, und zwar in derselben Farbe, Größe und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten.

Marillenmarmelade

hergestellt von:
Name
Anschrift



mindestens haltbar bis
Nettofüllmenge

Zutaten:
Marillen (50%)*, Zucker (50%)
Pektin, Ascorbinsäure
* aus biologischer Landwirtschaft

Hergestellt aus 50 g Früchten je 100 g, Gesamtzuckeranteil 50 g je 100 g,
Gesamtanteil der biologischen Zutaten: 50 % AT-BIO-401

Für Produkte, deren Hauptzutaten aus Jagd oder Fischerei stammen, gelten die gleichen Kennzeichnungsvorschriften wie für Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil. Weiters dürfen privatrechtlich geregelte Bio-Produkte (z.B. Kosmetik, Heimtiernahrung, Wein aus Bio-Trauben), Substrate, Erden, Düngemittel und biotaugliches konventionelles Saatgut **nicht** mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.